

VEREINSSTATUTEN

des

Fliegerclub BUSSARD

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8. Vereinsorgane	6
§ 9. Die Generalversammlung	6
§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	7
§ 11. Der Vorstand.....	7
§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes.....	8
§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14. Die Rechnungsprüfer	10
§ 15. Das Schiedsgericht.....	10
§ 16. Flugbetriebsordnung	11
§ 17. Auflösung des Vereines.....	11

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **”Fliegerclub BUSSARD“**
- (2) Er hat seinen Sitz in A-4063 Hörsching Flughafen, Postadresse Mag. Josef HOSNER 4061 Pasching, Ginsterweg 8 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

- (4) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Durchführung aller flugsportlichen Disziplinen, wie Motorflug, Segelflug, Fallschirmspringen und Modellflug unter Beachtung eventuell einzuholender Genehmigungen.
- (5) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Flugsportgedanken auf breiter Basis in der Bevölkerung, insbesondere unter den aktiven und zukünftigen Heeresangehörigen zu fördern;
- (6) Er beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch an der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesheeres.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle** Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Ausflüge, Diskussionsabende.
 - b) Schulungen, Ausbildung und Weiterbildung.
 - c) Herausgabe einer Vereinszeitschrift sowie einer Homepage
 - d) Einrichtung einer Bibliothek
- (3) Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Gebühren für die Benutzung der vereinseigenen Luftfahrzeuge;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (auch ruhende), außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Vereins können sowohl physische Personen als auch juristische Personen werden.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Mitglied können werden :
 - a) Alle Personen die dem Präsenzstand des Bundesheeres angehören und aktive Angehörige der Exekutive;
 - b) Angehörige des Miliz- und Reservestandes;
 - c) Personen im Ruhestand, sofern sie unmittelbar vorher dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört haben;
 - d) Familienangehörige der Personen nach lit. a), jedoch mit der Einschränkung nach lit. g);
 - e) Sonstige physische Personen, deren Mitgliedschaft für den Verein von erheblicher Bedeutung ist, mit der Einschränkung nach lit. g);
 - f) Junioren, das sind physische Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese bleiben bei der Ermittlung der Grenze nach lit. g) unberücksichtigt;
 - g) Die Anzahl der Vereinsmitglieder nach lit. d) und e) darf höchstens 33 % der Mitgliederzahl nach lit. a) bis e) erreichen;
 - h) Juristische Personen sofern sich ihre Angehörige nach den Bestimmungen der lit. a) bis g) zusammensetzen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Auf eine Rückvergütung eingezahlter Mitgliedsbeiträge, Spenden und Geschenke hat das ausgetretene Mitglied keinen Anspruch, auch wenn der Austritt vor dem 31. Dezember erfolgt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn dieses grob gegen luftfahrtrechtliche Bestimmungen verstößt, oder ohne Erlaubnis ein Luftfahrzeug im Fluge benützt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und der Fluggebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen und in der monatlich vorgeschriebenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Benützung von Luftfahrzeugen als verantwortlicher Pilot ist erst nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erlaubt. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die im §16 angeführte „Flugbetriebsordnung“ einzuhalten.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§ 11 bis 13), die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und das **Schiedsgericht** (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. 30 Minuten nach Beginn ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen jedenfalls beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der **Generalversammlung** sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Beschlussfassung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) **Präsidenten**, (sein Stellvertreter ist der Obmann)
 - b) **Obmann**, (sein Stellvertreter ist der Präsident)
 - c) **Kassier**, (sein Stellvertreter ist der Schriftführer)
 - d) **Schriftführer**, (sein Stellvertreter ist der Leiter für Kommunikation und PR)
 - e) **Technischer Leiter**, (sein Stellvertreter ist der Ausbildungsleiter)
 - f) **Ausbildungsleiter**, (sein Stellvertreter ist ein zu bestimmender Fluglehrer)
 - g) **Leiter für Kommunikation und PR**, (sein Stellvertreter ist der Schriftführer)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche

Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident. Bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Es ist zumindest 4 mal jährlich eine Vorstandssitzung abzuhalten.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Erstellung und Adaption der Flugbetriebsordnung;

- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Präsident** vertritt den Verein nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der **Obmann** ist für die Organisation des Vereines und für den Schriftverkehr verantwortlich. Er führt die Kostenrechnung (Controlling) des Vereines, ermittelt die Höhe der Gebühren und Beiträge. Des weiteren ist der Obmann für alle den Verein und seine Luftfahrzeuge betreffenden Versicherungen zuständig. Er ist weiters auch für etwaige Störungsmeldungen an die Behörde zuständig. Der Obmann hat für die Einhaltung der Statuten zu sorgen und die Zusammenkünfte zu den Beratungen der Organe, mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, einzuberufen. Er hat den Präsidenten in allen Angelegenheiten zu unterstützen und bei dessen Verhinderung zu vertreten. Der Obmann hat in Abwesenheit des Präsidenten dessen Agenden zu führen. In diesem Falle gehen alle Rechte und Pflichten auf ihn über.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er ist für die Mitgliederverwaltung im Mitgliederverwaltungssystem zuständig. Ihm obliegen die Kontrolle der Flugzeugreservierungen und die Überwachung der korrekten Anwendung des Reservierungssystems durch die Vereinsmitglieder. Er erstellt die Eintragung der Gültigkeitsdauer der Lizenzen der Mitglieder im Verwaltungssystem.
- (4) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Der **Technische** Leiter ist für den technischen Betrieb des Vereines verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung der Luftfahrzeuge und der Luftfahrtgeräte zum Flugbetrieb und hat für das Einholen aller dafür erforderlichen Genehmigungen und Bestätigungen zu sorgen. Er ist für die Auswahl der zu beauftragenden Werftbetriebe zuständig und ist für die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte handlungsbevollmächtigt. Alle Motorflugzeuge werden durch eine externe CAMO (Continued Airworthiness Management Organisation) überwacht.
- (6) Der **Ausbildungsleiter** ist für die Organisation der Ausbildung, der Weiterbildung, des Schulbetriebes und der Überprüfung des Luftfahrtpersonals verantwortlich. Er ist Accountable Manager der vereinseigenen ATO (Approved Training Organisation gemäß PART-ORA EU (VO) Nr. 290/2012 i.d.g.F.) und für die Einberufung und Absetzung der Organe der ATO zuständig. Er entscheidet als letzte Instanz über die Zulassung der Mitglieder für den Flugbetrieb. Der Ausbildungsleiter ist für die Erstellung und Einhaltung der im § 16 angeführten „Flugbetriebsordnung“ zuständig.

- (7) Der **Leiter für Kommunikation und PR** ist für die Erstellung des Reservierungssystems der Luftfahrzeuge zuständig. Ihm obliegen die Errichtung und die Wartung einer Internet-Homepage als Kommunikations- und Informationsplattform. Er ist auch Redakteur für Vereinspublikationen.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter (siehe §11, Abs.1).
- (9) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines welche den Verein rechtlich binden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes oder des Kassiers. Urkunden, Ehrungen, Ernennungen werden zusätzlich vom Präsidenten unterschrieben.
- (10) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 9 als zeichnungsberechtigt genannten Personen an Mitglieder des Vorstandes innerhalb ihres statutenmäßigen Wirkungsbereiches erteilt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 10 letzter Satz sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Flugbetriebsordnung

Der Vorstand erstellt vereinsinterne Regelungen für die Durchführung des Flugbetriebes, welche in einer Flugbetriebsordnung festzuhalten sind. Diese Regelungen gelten neben den einschlägigen Luftfahrtrechtlichen und technischen Bestimmungen, sowie den von den Betreibern von luftfahrtspezifischen Einrichtungen vorgegebenen Benützungsbedingungen. Diese Regelungen sind den Mitgliedern nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis zu bringen. Sie können jeweils an die zeitlichen, örtlichen und rechtlich geltenden Gegebenheiten angepasst werden.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung aufgrund einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion des bisherigen Leitungsorganes.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.